

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

§ 4 Abs. 4 wird angefügt:

Bei Erwerb eines Urnengrabes /Stelenplatzes ist eine Erstpacht in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

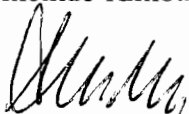
§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Bei einer Feuerbestattung sind 120,00 € pro Sterbefall zu entrichten.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Rimbach, 24.05.2012
Gemeinde Rimbach



Amberger
1. Bürgermeister